

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 21. März 2024 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden ist als städtische Einrichtung Teil der öffentlichen Feuerwehr (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden“.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles

Auringen	Kloppenheim
Biebrich	Mainz-Kastel
Bierstadt	Mainz-Kostheim
Breckenheim	Medenbach
Delkenheim	Naurod
Dotzheim	Nordenstadt
Erbenheim	Rambach
Frauenstein	Schierstein
Heßloch	Sonnenberg
Igstadt	Stadtmitte

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden steht unter der Leitung des Leiters der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden „Leitung der Feuerwehr“ genannt). Die Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen des HBKG und dieser Satzung sowie den zu ihr ergehenden Dienstanweisungen und Anordnungen selbständig und eigenverantwortlich zu regeln. Die Unterstützung der Leitung der Feuerwehr kann in Anspruch genommen werden.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ergänzt die Berufsfeuerwehr in den Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, der Abwehr von

Katastrophen sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und der Brand-schutz-erziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6, 6 Abs. 2 und 18 Abs. 1 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Leitung der Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Feuerwehr sowie der Stadtbrandinspektion können Sondereinheiten in der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden gebildet werden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musik- und Fanfarenzug

Diese Gliederung gilt für alle Ortsteilfeuerwehren gleichermaßen.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Landeshauptstadt Wiesbaden haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Leitung der Feuerwehr sowie die Stadtbrandinspektion im Einvernehmen mit dem Wehrführer nach Zustimmung des örtlichen Feuerwehrausschusses. Es ist ein arbeitsmedizinischer Nachweis über die körperliche und geistige Tauglichkeit - analog den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen, derzeit in Form der Allgemeinen Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung (AFT) - vorzulegen. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung kann die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, weltanschaulichem Bekenntnis oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landeshauptstadt Wiesbaden die Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Vorschriften und Normen auszustatten.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Landeshauptstadt Wiesbaden Ersatz verlangen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer und in der Folge der Leitung der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - a. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, §§ 84 - 91a StGB,
 - b. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit, §§ 93 - 101a StGB,
 - c. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, §§ 110 - 121 StGB,
 - d. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123 - 145d StGB,
 - e. wegen vorsätzlicher Brandstiftung, §§ 306 - 306c StGB.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Stadtbrandinspektion (und der Stellvertretung), des Wehrführers und dessen Stellvertretungen sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Leitung der Feuerwehr oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nur nach erfolgreichem Abschluss des Grundlehrgangs und bis zum erfolgreichen Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Leitung der Feuerwehr oder dem Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr erklärt werden.

(4) Die Leitung der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der Ortsteilfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 lit. b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung. Ebenso stellt die Schädigung des Ansehens der Feuerwehr Wiesbaden durch massives Fehlverhalten insbesondere in der Öffentlichkeit einen wichtigen Grund dar.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 5 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor/der Leitung der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung oder schädigt er durch Fehlverhalten das Ansehen der Feuerwehr Wiesbaden, kann der Wehrführer zusammen mit dem örtlichen Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- a) eine mündliche Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
- d) einen befristeten Ausschluss (3-6 Monate)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Leitung der Feuerwehr ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 lit. b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstbekleidung (1. Garnitur) übernommen werden, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Vollendung des 25. Dienstjahres wegen dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In Ausnahmefällen entscheidet die Stadtbrandinspektion.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet durch

- a) Austritt, der schriftlich gegenüber der Leitung der Feuerwehr oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, die logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch für die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben (besondere Tätigkeit) übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Zustimmung durch die Leitung der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr und dem Wehrführer. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 lit. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wiesbaden“ und den Ortsteilnamen als Zusatz entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die Jugendfeuerwehr Wiesbaden ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis grundsätzlich zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gelten § 5 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Es ist keine ärztliche Untersuchung hierfür notwendig.

(3) Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leitung der Feuerwehr direkt unterstellt. § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Die Betreuung und Zuständigkeit durch den Wehrführer bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren werden auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrmitglieder durch den Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr ernannt.

(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren sowie deren Stellvertretungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV)) besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

(7) Eine Enthebung des Jugendfeuerwehrwartes aus dienstlichen Gründen oder bei schwerwiegenden Verletzungen seiner Pflichten ist durch die Leitung der Feuerwehr zu jeder Zeit im Einvernehmen mit dem Wehrführer nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses zulässig. Sie erfolgt schriftlich mit Begründung. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Die Jugendlichen dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

(9) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kindergruppe

(1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden führt den Namen „Kindergruppe Feuerwehr Wiesbaden“ und den Ortsteilnamen als Zusatz entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwendung eines Eigennamens (z. B. „Bambinifeuerwehr“; „Tabalugas“; „Flokids“) ist zulässig, solange eine eindeutige Zuordnung zur Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden und zum jeweiligen Ortsteil gegeben und der gewählte Name nicht anstößig ist.

(2) Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr, die sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt. § 15 Abs.

6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Betreuung und Zuständigkeit durch den Wehrführer bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Leiter der Kindergruppe der Ortsteilfeuerwehren wird durch den Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr ernannt.

(6) Der Leiter der Kindergruppe sowie dessen Stellvertretungen und die Betreuer der örtlichen Kindergruppe müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 Satz 1 HGO.

(7) Eine Enthebung des Leiters der Kindergruppe aus dienstlichen Gründen oder bei schwerwiegenden Verletzungen seiner Pflichten ist durch die Leitung der Feuerwehr zu jeder Zeit im Einvernehmen mit dem Wehrführer nach Anhörung des örtlichen Feuerwehrausschusses möglich. Sie erfolgt schriftlich mit Begründung. Zuvor ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Die Kinder dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

(9) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

§ 13

Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszugabteilung

(1) Der Musik- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden führt den Namen „Musikabteilung/Fanfarenzug/Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden“ und einen nach dem jeweiligen räumlichen Bereich kennzeichnenden Ortsteilnamen als Zusatz entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Verwendung eines Eigennamens ist zulässig, solange eine eindeutige Zuordnung zur Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden und zum jeweiligen Ortsteil gegeben und der gewählte Name nicht anstößig ist.

(2) Die Musik-, Fanfaren-, Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der in § 4 genannten Abteilungen, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden untersteht die Musik-, Fanfaren- oder Spielmannszugabteilung der Aufsicht durch die Stadtbrandinspektion, die sich dazu des Leiters der örtlichen Musikgruppe bedient. Die Betreuung und Zuständigkeit durch den Wehrführer bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Sondereinheiten

Die Sondereinheiten bestehen aus Angehörigen der in § 4 beschriebenen Abteilungen. Über die Zugehörigkeit von Mitgliedern entscheidet die Stadtbrandinspektion. Fachberater können in die Sondereinheiten aufgenommen werden. Die Leitung der jeweiligen Sondereinheiten wird auf Empfehlung der Stadtbrandinspektion von der Leitung der Feuerwehr ernannt.

§ 15**Stadtbrandinspektion, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer**

(1) Die Stadtbrandinspektion ist unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Ortsteilfeuerwehren nach § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung deren Gesamtleitung. Die Stadtbrandinspektion ist der Leitung der Feuerwehr unterstellt. Sie besteht aus dem Stadtbrandinspektor sowie seinen Stellvertretern.

(2) Die Stadtbrandinspektion vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Stadt und der Leitung der Feuerwehr (§ 12 Abs. 10 HBKG).

(3) Die Stadtbrandinspektion wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.

(4) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 19 dieser Satzung) statt.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen Wahlwerber ihre Hauptwohnung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden haben. Der Stadtbrandinspektor hat die Möglichkeit, bei Bedarf einen zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor wählen zu lassen.

(6) Der Stadtbrandinspektor sowie seine Stellvertretung werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Landeshauptstadt Wiesbaden ernannt. Der Stadtbrandinspektor berät die Leitung der Feuerwehr Wiesbaden bei den in § 3 genannten Aufgaben. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er von dem ersten und ggf. zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern und den Mitgliedern des Gemeinsamen Feuerwehrausschusses unterstützt.

(7) Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 5 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat die Leitung der Feuerwehr nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

(7a) Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn die Erstvertretung ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen an die Wahlbewerber gilt Abs. 7 entsprechend.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor oder seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung der Leitung der Feuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 5 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19 dieser Satzung). Der Wehrführer hat die Möglichkeit, bei Bedarf einen zweiten stellvertretenden Wehrführer wählen zu lassen.

(10) Die stellvertretenden Wehrführer haben den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Stellvertretung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 5 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers und ggf. des zweiten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Für den Wehrführer und die Stellvertretungen gelten Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 16

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus der Leitung der Feuerwehr, dem Stadtbrandinspektor, seiner Stellvertretung, den Wehrführern, deren Stellvertretungen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, die Leitung der Feuerwehr bei sämtlichen Angelegenheiten nach § 3 zu beraten.

(2) Die Leitung der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses im Einvernehmen mit der Stadtbrandinspektion ein, und zwar mindestens zweimal jährlich oder bei weiterem Bedarf. Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 17

Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, seiner Stellvertretung, mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Kindergruppe sowie dem Leiter der Musikgruppe des betreffenden Ortsteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sitzungstermine sind den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Gemeinsamer Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung der Stadtbrandinspektion wird der Gemeinsame Feuerwehrausschuss gebildet. Dieser besteht aus der Stadtbrandinspektion, dem Stadtjugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertretungen, der Vertretung der Kindergruppen, einer Vertretung der Frauen in der Feuerwehr, einer Vertretung der Leitung der Feuerwehr, einer Vertretung der Ehren- und Altersabteilung sowie nicht mehr als fünf Aktiven aus den Einsatzabteilungen. Der Gemeinsame Feuerwehrausschuss kann den nicht öffentlich-rechtlichen Feuerwehren in Wiesbaden ein Gastrecht einräumen.

(2) Alle nicht durch Funktion festgelegten Mitglieder des Gemeinsamen Feuerwehrausschusses werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 19 dieser Satzung) gewählt.

(3) Die Stadtbrandinspektion beruft die Sitzungen mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf ein. Der Gemeinsame Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt haben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Stadtbrandinspektion kann jedoch Angehörige der Ortsteilfeuerwehren oder andere Personen als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen einladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Stadtbrandinspektion findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt. Bei dieser Versammlung hat die Stadtbrandinspektion einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird von der Stadtbrandinspektion mindestens einmal jährlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und der Leitung der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(3) Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen, die Einladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl der Stadtbrandinspektion - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 (in Worten: einhundert) Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20

Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist.

(4) Eine außerordentliche Versammlung der Ortsteilfeuerwehren ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(5) § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 21 Wahlen

(1) Die nach den Bestimmungen des HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertretung durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden. Sollte ein Mitglied des gemeinsamen Feuerwehrausschusses vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, ist nur für die restliche Wahlzeit bis zum Ablauf der laufenden Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der jeweiligen Versammlung gilt § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung für Wahlen für stadtweite Funktionen und § 20 Abs. 3 dieser Satzung für örtliche Funktionen entsprechend.

(4) Alle Bewerber um Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen. Dieser wird zu Beginn der Versammlung benannt. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, dessen Stellvertretung, der Wehrführer und deren Stellvertretung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Leitung der Feuerwehr zu übergeben.

§ 22 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt

Feuerwehrvereine und -verbände nach Maßgabe des Haushalts, allgemeinen Grundsätzen und der jeweils geltenden Förderrichtlinien.

§ 23 Datenschutz

Zu dienstlichen Zwecken dürfen persönliche Daten von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus § 55 Abs. 2 bis 5 HBKG sowie dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 1. August 2013, veröffentlicht am 13. August 2013 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, geändert durch Satzung vom 6. September 2018, veröffentlicht am 2. November 2018 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 2024
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

¹ -Neugefasst durch Satzung vom 21. März 2024, veröffentlicht am 25. April 2024 im Wiesbadener Kurier, in Kraft getreten am 25. April 2024